

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DIE PRÜFUNGSSESSION ZUM EUROPÄISCHEN ABITUR 20.....			

ARTIKEL 4 – INHALT, ANFORDERUNGSNIVEAU, SPRACHE DER PRÜFUNGEN UND SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

4.1	Inhalt der Prüfungen Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf den kompletten Lehrplan der s7. Das Wissen, die Fähigkeiten und das Verhalten, die in den vorherigen Klassen erworben wurden, insbesondere in der s6, werden ebenfalls beurteilt.		In diesem Fall kann die interne Beurteilung nicht entweder von der Lehrkraft, die das Fach in S6 an der vorher besuchten Schule unterrichtet hat, oder von der jetzigen Lehrkraft, die es in S7 unterrichtet hat, gewährleistet werden, und es kann ein/e zweite/r externe/r Prüfer/in von dem/der Direktor/in der Schule in Absprache mit dem/der für das betreffende Fach zuständigen Inspektor/in und dem Referat Europäisches Abitur bestimmt werden. In beiden Fällen kommen die Bestimmungen unter 6.4.6.8 zur Anwendung.
4.2	Sprache und Sprachniveau Die Prüfung (schriftlich und mündlich) muss in jedem einzelnen Fach in der gleichen Sprache und auf dem gleichen Anforderungsniveau, welche in der 6. und 7. Klasse gewählt wurden, abgelegt werden.	4.2.1.5	Alle Änderungen müssen mit den in Kraft stehenden Verwaltungsvorschriften übereinstimmen.
4.2.1	Ausnahmen	4.3	Sonstige Beschränkungen
4.2.1.1	Wenn ein Kurs in mehr als in einer Sprache in der Klasse erteilt wird, kann der/die Prüfungskandidat/in die Prüfung in einer beliebigen dieser Sprachen ablegen. Der/Die Kandidat/in gibt seine/ihre Wahl deutlich im Anmeldeformular (s. Anlage I) an. Die Schulen tragen diese Wahl in das <i>School Management System</i> (bis spätestens 20. Oktober) ein. Sobald die Sprachwahl eingegeben ist, kann diese nicht mehr geändert werden.	4.3.1	Der Austausch eines Wahlpflichtfachs gegen ein anderes ist nicht zulässig.
4.2.1.2	Zwischen der 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs sind nur die folgenden Änderungen des Anforderungsniveaus möglich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematik 5 ↔ Mathematik 3 ▪ Wahlpflichtpflichtfächer 4 Perioden ↔ Pflichtfächer 2 Perioden (gleiches Fach) Voraussetzung für den Wechsel in einen höheren Kurs (Mathematik 5, 4-Perioden Option) ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung, in der die Fähigkeit, den Anforderungen des Unterrichts gerecht zu werden und an diesem erfolgreich teilzunehmen, nachgewiesen wird.	4.3.2	Anzahl der Unterrichtsperioden Die Mindestanzahl der Unterrichtsperioden liegt bei 31, von denen mindestens 29 Pflicht- und mögliche Wahlpflichtfächer sein müssen. Die Höchstanzahl der Unterrichtsperioden liegt bei 35. Die Schulen sollten ihre Stundenpläne weiterhin auf der Grundlage einer nationalen Höchstanzahl von 35 Unterrichtsperioden pro Woche pro Schüler*in organisieren. Trotzdem ist es Schülern und Schülerinnen in Ausnahmefällen mit der Genehmigung der Schulleitung erlaubt, mehr als 35 Unterrichtsperioden pro Woche zu absolvieren, wenn sie an anderen bestehenden Kursen teilnehmen möchten, die mit ihrem persönlichen Stundenplan vereinbar sind. Es ist möglich, ein Wahlpflichtfach, einen Vertiefungskurs oder ein Zusatzfach zwischen der 6. und 7. Klasse abzuwählen, vorausgesetzt, die administrativen Vorschriften werden dabei eingehalten, insbesondere in Bezug auf die geforderte Mindestzahl der Unterrichtsperioden, d. h. 31 P (mindestens 29 Perioden Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Vertiefungskurse + mindestens 2 Perioden Zusatzfach) Haben die Stundenpläne der Schüler/innen nach der Wahl von mindestens zwei Wahlpflichtfächern 31 Perioden erreicht, sind die Kandidat/inn/en nicht verpflichtet, Zusatzfächer zu belegen.
4.2.1.3	Die Änderungsanträge bezüglich der Sprache (s. Artikel 4.2.1.1) bzw. des Anforderungsniveaus (s. Artikel 4.2.1.2), die am Ende der s6 eingereicht wurden, müssen von einer Stellungnahme der Klassenkonferenz begleitet sein. Sie werden von dem/der Direktor/in überprüft und entschieden.		
4.2.1.4	Schüler*innen, die in Klasse 7 infolge eines Schulwechsels zwischen S6 und S7 oder aufgrund von Zwängen bei der Stellenbesetzung ein Unterrichtsfach in einer anderen Sprache besuchen, als sie es in S6 getan haben, legen ihre Prüfung in der Sprache ab, in der sie den Unterricht in dem betreffenden Fach in Klasse 7 erhalten haben.	4.3.3	Neue Wahlpflichtfächer, Vertiefungskurse oder Zusatzfächer dürfen nicht in der s7 hinzugefügt werden.
	Der/Die Direktor/in kann jedoch auf Antrag einem/einer Schüler/in die Genehmigung erteilen, die Prüfung in der Sprache abzulegen, in der er/sie den Fachunterricht in S6 erhalten hat.	4.4	Information für die Schüler*innen Die Schüler*innen müssen über die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften zu dem Zeitpunkt informiert werden, an dem sie ihre Wahl treffen, also beim Übergang in die 6. Klasse.

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
-----------------	----------------------------	-------------------------	--------------------------

WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DIE PRÜFUNGSSESSION ZUM EUROPÄISCHEN ABITUR 20.....

Schriftlich: 5 Prüfungen		Prüfung	Prüfungssprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.4.6.8)	Mündlich: 3 Prüfungen		Prüfung	Prüfungssprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.5.1.3)
1.	L I/L I Vertief. (Pflichtfach)				1.	L I/ L I Vertief. (Pflichtfach)			
2.	L II/L II Vertief. (Pflichtfach)				2.	L II/L II Vertief., oder Geschichte 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt), oder Geografie 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt)			
3.	Mathematik 3 oder 5P				3.	Mathematik Vertief. (Pflichtfach), oder Biologie 2P oder 4P*, oder Philosophie 2P oder 4P*, oder Chemie*, oder Physik*, oder Sprache III*, oder Sprache IV*, oder ALS* * nur dann, wenn die 4-periodige Option nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wurde.			
4.	Wahlpflichtfach 4P								
5.	Wahlpflichtfach 4P								
6.	Zusätzliche schriftliche Prüfung (Art. 13)								

Einschränkungen:

- Schriftliche Prüfungen 1 und 2
Prüfungskandidat*innen, die einen Vertiefungskurs in Sprache I und/oder Sprache II belegt haben, werden obligatorisch über den Stoff dieses Kurses und nicht über den Stoff des entsprechenden Grundkurses geprüft.
- Die schriftlichen Prüfungen 4 und 5 beziehen sich auf die 4-periodigen Wahlpflichtfächer.
Mögliche Wahlpflichtfächer:

Latein 4P	Geschichte 4P	Chemie 4P
Altgriechisch 4P	Geografie 4P	Biologie 4P
Philosophie 4P	Wirtschaft 4P	Kunsterziehung 4P
L III 4P	Physik 4P	Musikerziehung 4P
L IV 4P	ALS/ONL 4P	
- Die Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfungen 3, 4, 5 waren, können nicht Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein.
- Die Prüfungskandidat*innen, die sich für ALS entschieden haben, dürfen nicht L IV wählen.
- Ein Fach kann nicht der Gegenstand zweier Prüfungen in zwei Niveaus sein.

Einschränkungen:

- Prüfung 1: Sprache I oder Sprache I Vertiefungskurs
Die Prüfungskandidat*innen, die den Vertiefungskurs belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs und nicht im Grundkurs ablegen.
- Prüfung 2: Sprache II oder Sprache II Vertiefungskurs, oder Geografie, oder Geschichte
Die Prüfungskandidat*innen, die das Fach Sprache II Vertiefungskurs gewählt haben und ihre zweite mündliche Prüfung in Sprache II ablegen möchten, müssen verpflichtend eine Prüfung in diesem Fach und nicht im Grundkurs ablegen.
Die Prüfungskandidat*innen, die keine mündliche Prüfung in Sprache II (Grundkurs oder Vertiefungskurs) ablegen möchten, müssen eine Prüfung in Geschichte (2 oder 4 Perioden) oder in Geografie (2 oder 4 Perioden) ablegen. Eine mündliche Prüfung in Geschichte oder Geografie kann nur dann abgelegt werden, wenn die Prüfungskandidat*innen diese Fächer nicht für die schriftlichen Prüfungen gewählt haben.
- Prüfung 3:
Die Prüfungskandidat*innen, die den Vertiefungskurs Mathematik belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs ablegen. Diejenigen Schüler*innen, die den Vertiefungskurs Mathematik nicht belegt haben, legen wahlweise eine Prüfung in einer der vorstehend angeführten Optionen ab, sofern sie diese nicht bereits für eine schriftliche Prüfung gewählt haben.
Die Prüfungskandidat*innen, die die ALS gewählt haben, dürfen nicht die L IV wählen.

Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen oder des Schülers bzw. der Schülerin, wenn diese/r volljährig ist:

Bitte beachten Sie auf der Rückseite den Wortlaut von Artikel 4 der DEA (Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung) mit den Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, des Niveau und der Sprache der Prüfungen sowie anderen Einschränkungen.